

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
aus der
Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb, Hettenleidelheim**

**vom 18. November 2005 (Stiftungsrichtlinien - StRL)
mit Änderungen durch Beschlüsse vom 14.05.2010, 27.04.2012, 27.03.2014 und 13.11.2015**

Die Stiftungsrichtlinie vom 18. November 2005 mit Änderungen erhält unter vollständiger Aufhebung der bisherigen Regelungen die nachfolgende Neufassung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines	2
1 Allgemeines	2
 Abschnitt II Förderung mildtätiger Zwecke	2
2 Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen	2
3 Zuwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes	3
4 Verfügungsmittel für Fälle besonderer Notlagen	4
 Abschnitt III Förderung einzelner gemeinnütziger Zwecke	5
5 Förderung der Jugendarbeit in Vereinen etc.	5
6 Partnerschaftspflege / Jugendaustausch	6
7 Kulturförderung und Förderung des Denkmalschutzes	6
8 Breitensport	7
9 Kinderferienprogramm	7
10 Leistungen für Seniorinnen und Senioren	7
11 Sonstige Förderung von Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen	8
 Abschnitt IV Sonstige Bestimmungen	9
12 Berechnung einkommensabhängiger Zuwendungen	9
13 Besondere Versagungsgründe	10
14 Inkrafttreten	11

Abschnitt I Allgemeines

1 Allgemeines

1.1. Die Schwalb-Stiftung fördert gemäß § 3 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke analog den gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von bedürftigen Einwohnern/Einwohnerinnen, die Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und der Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Sports und des Brauchtums in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim verwirklicht.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht. Auch die wiederholte Gewährung von Unterstützungsleistungen begründet keinen Anspruch auf zukünftige Leistungen der Stiftung.

1.3 Mit der Gewährung von Unterstützungen aus der Stiftung darf nicht die Kürzung oder der Wegfall einer sonstigen Leistung verbunden sein.

1.4 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn der zugrunde liegende Bedarf anderweitig, insbesondere durch mögliche Leistungen von Sozialleistungsträgern, gedeckt werden kann.

1.5 Einwohner im Sinne dieser Richtlinien sind Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim.

Abschnitt II Förderung mildtätiger Zwecke

Den Erblässern und Stiftern der Schwalb-Stiftung, Dr. Heinrich und Margarete Schwalb, war insbesondere an der Förderung von Menschen mit Lebensmittelpunkt im Gebiet der Ortsgemeinde Hettenleidelheim gelegen, die aufgrund ihrer Verfasstheit auf die Hilfe anderer angewiesen oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind. Sofern und soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Fördervoraussetzung, dass der Geförderte Einwohner i. S. d. Abschnitt I Ziff. 1.5 ist.

2 Hilfen für Menschen mit Beeinträchtigungen

2.1 Allgemeines

Zuwendungen an Menschen mit Beeinträchtigungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können einkommensunabhängig und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Die Hilfsbedürftigkeit muss für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten, im Übrigen aber nicht

dauernd oder für längere Zeit bestehen. Bei Personen, die in Pflegegrad 4 und höher eingestuft sind, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

2.2 Aufwendungen in Einrichtungen/Schulen

2.2.1 Menschen mit Beeinträchtigungen, die Schulen oder besondere Einrichtungen (Förderschule, beschützende Werkstatt etc.) besuchen, können Zuwendungen maximal bis zur Höhe des von ihnen zu zahlenden Essengeldes und sonstiger durch den Schulbesuch entstehender Kosten erhalten.

2.2.2 Haben Eltern für Kinder, die die Voraussetzungen des 2.1 erfüllen und wegen einer Beeinträchtigung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind, einen Kostenbeitrag zu leisten, können sie eine Zuwendung maximal bis zur Höhe dieses Kostenbeitrages erhalten.

2.3 Sonstige Hilfen

Zu sonstigen, durch die Beeinträchtigung bedingten Aufwendungen können Zuwendungen gewährt werden. Als durch die Beeinträchtigung bedingte Aufwendungen kommen allgemein insbesondere in Betracht: Hilfsleistungen, z.B. häusliche Pflege, die wegen einer kurzzeitigen, krankheitsbedingten Beeinträchtigung erforderlich sind, Kurzzeitpflege, die Betreuung von Süchtigen, die Telefonseelsorge, Gesprächskreise psychisch Erkrankter, Essen auf Rädern.

2.4 Zuständigkeit

Über die Anträge nach 2. entscheidet der Stiftungsvorstand.

3 Zuwendungen aus Anlass des Weihnachtsfestes

3.1 Allgemeines

Aus Anlass des Weihnachtsfestes können einkommensabhängige und einkommensunabhängige Zuwendungen gewährt werden.

3.2 Personenkreis

3.2.1 Einkommensabhängige Zuwendungen können erhalten:

Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig sind, sofern deren Bezüge nicht höher sind als in Nr. 12 im Einzelnen festgelegt.

3.2.2 Einkommensunabhängige Zuwendungen können erhalten:

Personen im Sinne der Nr. 2.1, auch dann, wenn sie keine Einwohner der Ortsgemeinde Hettenleidelheim mehr sind, aber unmittelbar vor der Aufnahme in einem Heim oder einer Anstalt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Einwohner der Ortsgemeinde Hettenleidelheim waren.

3.3 Wert der Zuwendung

3.3.1 Der Wert der Zuwendung beträgt ab dem Jahr 2025

3.3.1.1 100,00 € für Alleinstehende, Haushaltsvorstände, Heimbewohner und

3.3.1.2 50,00 € für weitere Personen im Haushalt bei Fällen nach Nr. 3.2.1

3.3.2 Der Wert der Zuwendung erhöht sich um 100 vom Hundert bei Personen nach Nr.

3.2.1, die

3.3.2.1. 65 Jahre oder älter sind oder

3.3.2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder

3.3.2.3 mindestens ein Kind unter 7 Jahre alleine erziehen.

3.4 Antragstellung

Der Antrag ist in der Zeit vom 15. November bis 01. Dezember zu stellen. Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

3.5 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet in Vertretung des Stiftungsvorstands die Verbandsgemeindeverwaltung.

4 Verfügungsmittel für Fälle besonderer Notlagen

4.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für besondere Notlagen vorsehen.

4.2 Zweck

4.2.1 Der Stiftungsvorstand kann aus diesen Mitteln in Fällen, die nach seiner Überzeugung eine besondere Notlage darstellen, Zuwendungen gewähren bis zur Aufzehrung des Haushaltsansatzes (Verfügungsmittel Stiftungsvorstand).

4.2.2 Soweit der Wert der Zuwendung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt, kann der Stiftungsvorstand im Rahmen des Haushaltsansatzes über den Antrag entscheiden.

4.2.3 Soweit der Wert der Zuwendung den Betrag von 2.500,00 € übersteigen soll, entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Haushaltsansatzes über den Antrag.

4.3 Antragstellung und Verfahren

Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden, können einen entsprechenden Antrag mit ausführlicher Begründung und Darstellung der benötigten Mittel einreichen. Sofern es sich dabei um Personen nach Nr. 2.1 handelt, erfolgt die Zuwendung einkommensunabhängig. Sofern es sich dabei um andere Personen handelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zu einkommensabhängigen Zuwendungen.

Abschnitt III Förderung einzelner gemeinnütziger Zwecke

Der Stiftungszweck der Schwalb-Stiftung wird ferner durch die Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und der Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Sports und des Brauchtums in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim verwirklicht. Im Einzelnen gilt zu Zwecken der Konkretisierung was folgt:

5 Förderung der Jugendarbeit in Vereinen etc.

5.1 Allgemeines

Vereine, Verbände und Organisationen, welche ihren Sitz in Hettenleidelheim haben und Jugendarbeit betreiben, können Zuschüsse erhalten.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt pro Kalenderjahr 250,00 € zuzüglich 12,00 € pro jugendlichem Mitglied. Als Jugendliche gelten Personen, welche am 1. Januar des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.3 Antragstellung

Der Antrag ist jährlich spätestens bis zum 31. März zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung der jugendlichen Mitglieder beizufügen, die deren Vornamen enthält und die die Fördervoraussetzungen erfüllen. Auf Verlangen der Stiftung ist eine Liste vorzulegen, die Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der jugendlichen Mitglieder enthält. Der Antragsteller hat dabei sicherzustellen und im Antrag zu versichern, dass er die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Übermittlung personenbezogener Daten sichergestellt hat.

5.4 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

6 Partnerschaftspflege / Jugendaustausch

6.1 Allgemeines

Die Stiftung fördert die Partnerschaft zwischen den Ortsgemeinden Hettenleidelheim und der französischen Gemeinde Blanzky / Burgund.

6.2 Jugendaustausch / Schulpartnerschaft der Grundschulen

Die Kosten für den Jugendaustausch und die Schulpartnerschaft werden im Rahmen des Haushaltsansatzes von der Stiftung getragen.

6.3 Vereinspartnerschaften etc.

Wenn ein Verein einen Partnerschaftsbesuch durchführt, werden die Kosten für den Bus übernommen. Die Teilnehmer haben einen Fahrtkostenanteil von je 15,00 € zu entrichten. Personen unter 18 Jahren sind vom Fahrtkostenanteil befreit.

6.4 Sonstiges

Kosten für sonstige von der Ortsgemeinde organisierte oder genehmigte Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftspflege / des Jugendaustausches werden im Rahmen des Haushaltsansatzes der Stiftung von dieser übernommen.

6.5 Zuständigkeit

Über die Anträge nach Nr. 6.3 und 6.4 entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstands.

7 Kulturförderung und Förderung des Denkmalschutzes

7.1 Bücherei

Die katholische öffentliche Bücherei Hettenleidelheim erhält einen jährlichen Zuschuss zur Bücherbeschaffung in Höhe von 1.000,00 € und einen Betriebskostenzuschuss bis zur Höhe der Betriebskosten, jedoch nicht mehr als € 3.000,00 jährlich.

7.2 Musikförderung

Die einzelnen Chöre in Hettenleidelheim erhalten einen jährlichen Zuschuss von 250,00 €.

7.3 Sonstige Kulturförderung und Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

7.3.1 Die Stiftung kann besondere Maßnahmen im kulturellen Bereich sowie im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes der Stiftung bezuschussen.

7.3.2 Die sonstige Kulturförderung umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstaussstellungen, ein. Zur Förderung von Kunst und Kultur gehört auch die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Kulturwerte sind Gegenstände von

künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen.

7.3.3 Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind.

7.3.4 Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen. In Fällen der Denkmalpflege ist zusätzlich eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Organisation bzw. des Eigentümers des Denkmals beizufügen.

7.4 Zuständigkeit

Die Gewährung der Zuschüsse nach Nr. 7.1 und 7.2 erfolgt in Vertretung des Stiftungsvorstands durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Über Anträge nach Ziffer 7.3 entscheidet der Stiftungsvorstand.

8 Breitensport

Die Stiftung fördert die Durchführung des von der Ortsgemeinde Hettenleidelheim initiierten Breitensportes durch Übernahme der Honorare der Übungsleiter bis zu einer Höhe von 15,00 € für die Übungsstunde.

9 Kinderferienprogramm

Die Stiftung unterstützt im Rahmen des Haushaltsansatzes finanziell das Ferienprogramm für die Kinder der Ortsgemeinde Hettenleidelheim unter angemessener Berücksichtigung einer finanziellen Selbstbeteiligung der Eltern. Über Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand.

10 Leistungen für Seniorinnen und Senioren

10.1 Verfügungsmittel Seniorenrat

Der Stiftungsrat stellt im Rahmen des Haushaltsplanes dem Seniorenrat Mittel zur eigenständigen Verwaltung zur Verfügung (Verfügungsmittel Seniorenrat). Der Seniorenrat bestreitet aus diesen Mitteln seine Aufwendungen für Vorträge, Fahrten, Anschaffung von kleineren Ausstattungsgegenständen etc.

10.2 Seniorenveranstaltungen

Die Stiftung unterstützt finanziell gesonderte Veranstaltungen für die Seniorinnen und Senioren (z.B. Tagesfahrt im Sommer und eine Weihnachtsfeier) unter deren angemessener finanzieller Beteiligung.

11 Sonstige Förderung von Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen

Die Stiftung kann besondere Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen und von sonstigen Organisationen bezuschussen, wenn diese mit dem Stiftungszweck übereinstimmen. Nicht gefördert werden religiöse, liturgische, weltanschauliche und politische orientierte Maßnahmen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, ein Finanzierungsplan und eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Organisation beizufügen.

11.1 Zuständigkeit

Über die Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Abschnitt IV Sonstige Bestimmungen

12 Berechnung einkommensabhängiger Zuwendungen

12.1 Berücksichtigung von Einkünften und Bezügen

12.1.1 Sofern und soweit die Richtlinien vorsehen, dass Zuwendungen einkommensabhängig gewährt werden, gilt – sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist – Folgendes:

12.1.2 Als Leistungsempfänger von einkommensabhängigen Zuwendungen der Stiftung kommen nur Personen in Betracht, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden (s. Nr. 4.2, 4.3.). Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

12.1.2.1 Bezüge im Sinne zuvor 12.1.2 sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen, abzüglich eines Betrages von derzeit € 180,00 jährlich, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, glaubhaft gemacht werden. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Für die Konkretisierung der Begriffe Einkünfte und Bezüge gelten die Ausführungen des Anwendungserlasses zu § 53 der Abgabenordnung unter Hinweis auf die entsprechenden Definitionen der Einkommensteuerrichtlinien, derzeit in EStR 33a1, in ihren jeweils geltenden Fassungen.

12.1.2.2 Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II oder XII, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Der Leistungsempfänger kann gegenüber der Stiftung den Nachweis seiner wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag des Leistungsempfängers kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden.

12.2 Berücksichtigung von Vermögen

Als Vermögen, das zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts ausreicht und dessen Verwendung für den Unterhalt zugemutet werden kann, ist in der Regel ein Vermögen mit einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von mehr als 15.500 € anzusehen; oben Absatz 12.1.2 Satz 3 bleibt unberührt. Bei der Ermittlung des Vermögens bleiben außer Ansatz:

- Vermögensgegenstände, deren Veräußerung offensichtlich eine Verschleuderung bedeuten würde oder die einen besonderen Wert, z. B. Erinnerungswert, für die unterstützte Person haben oder zu seinem Hausrat gehören
- ein angemessenes Hausgrundstück i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII, das die unterstützte Person allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach dem Tod der unterstützten Person weiter als Wohnraum dienen soll, bewohnt.

12.3 Zuwendungshöhe

Kommen Personen als Leistungsempfänger von einkommensabhängigen Zuwendungen der Stiftung gemäß 11.1 in Betracht, beträgt als Orientierungsgröße die Zuwendung der Stiftung, sofern und soweit in diesen Richtlinien nichts anders festgelegt ist, in der Regel das 1,5 fache des aktuell geltenden Regelbedarfes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII. Der Stiftung bleibt es unbenommen, hiervon abzuweichen.

12.4 Förderhöchstbetrag

Die Zuwendung der Stiftung an den Leistungsempfänger darf nicht höher sein als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII. Beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Abweichend hiervon kann bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (siehe Nr. 4), einen höheren Betrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, die dem Stiftungsrat obliegt, gewährt werden. Der Antragsteller hat hierzu einen Antrag mit ausführlicher Begründung und Darstellung der benötigten Mittel einzureichen und die Einkommens- und Vermögenslage offen zu legen.

12.5 Kleinbetragsregelung

Zuwendungsbeträge unter 15,00 € werden nicht ausgezahlt.

13 Besondere Versagungsgründe

13.1. Wenn auch sonst die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen gegeben sind, kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn

13.1.1 der Antragsteller aus eigenem Verschulden oder grob fahrlässig kein oder nur ein geringes Einkommen hat, oder

13.1.2 eine Zuwendung aus sonstigen objektiven Gründen nicht gerechtfertigt ist, oder

13.1.3 der Antragsteller die zur Prüfung seines Antrags erforderlichen Unterlagen nach Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Ablehnung nicht vorlegt.

14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Zustellung der Genehmigung der Satzung der Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb am 19.05.2025 in Kraft.
Gleichzeitig werden die zuvor geltenden Richtlinien mit Wirkung vom 18.05.2025 aufgehoben.

Vorsitzender des Stiftungsrates der
Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb
Hettenleidelheim, 01.06.2025
gez. Steffen Burkhardt
(Ortsbürgermeister)